

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 218/90

- 1)
- 2)
- 3)

- Kläger zu 2 und 3 gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1 sämtliche wohnhaft:

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
Mannheim 1, M 5, 7,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Kläger sind mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, ihren Bescheid über die Ablehnung der Witwenrente vom 20. August 1986 zurückzunehmen und ihnen - den Klägern - aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes und Vaters Witwen- und Waisenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 7. Juli 1987, 24. September 1987 und 24. Februar 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG- Nürnberg vom 9. November 1988 - S 14 U 224/87 - und - S 14 U 99/88 - sowie des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 18. Juli 1990 - L 2 U 6/89 -).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

I

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargelegt, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) oder Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29, 54). Hinsichtlich der Hauptbegründung des angefochtenen Urteils fehlt es an der schlüssigen Darlegung einer Abweichung von dem Urteil des BSG vom 6. April 1989 (2 RU 69/87).

Auszugehen ist von den tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil (§ 163 SGG). Danach hat der Verletzte zwar unmittelbar nach Arbeitsschluß die Betriebsstätte verlassen und ist auf die B 505 gefahren, also auf eine Strecke, die die kürzeste Verbindung zwischen der Arbeitsstätte und seiner Wohnung bildet, wenn man über den in Höhe von Jungenhofen gelegenen Parkplatz verkehrswidrig abfährt.

Das LSG hat aber die Berufung zurückgewiesen, weil es nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht hat feststellen können, daß sich der Verletzte zur Unfallzeit auf dem



Heimweg oder einem sonstigen mit der versicherten Tätigkeit wesentlich zusammenhängenden Weg befunden habe. Deshalb fehle der Nachweis, daß sich der Unfall auf einem grundsätzlich nach § 550 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) unfallversicherungsrechtlich geschützten Weg ereignet habe. Das lasse sich auch nicht mehr aufklären. Auch unter Berücksichtigung des Darlegungs- und Beweisnotstandes der Kläger lasse sich der erforderliche innere Zusammenhang des Weges mit der versicherten Tätigkeit nicht positiv feststellen. Deshalb müßten die Kläger die rechtlichen Nachteile daraus tragen. Damit hat das LSG der Rechtsprechung des Senats Rechnung getragen, daß die Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem unfallbringenden Verhalten des Verletzten und der versicherten Tätigkeit den vollen Beweis aller den Versicherungsschutz bestimmenden Umstände verlangt (Urteil des Senats vom 24. Februar 1988 - 2 RU 30/87 - in USK 8825). Nichts anderes ist auch dem Urteil des Senats vom 6. April 1989 (2 RU 69/87) zu entnehmen, auf das der Beschwerdeführer sich beruft. Es ging dort um die Feststellung der Blutalkoholkonzentration, sondern um die Frage, ob sie wahrscheinlich den Unfall wesentlich allein verursacht hat. Da unter diesen vom LSG zugrundegelegten Voraussetzungen die Beweisführungslast mit der objektiven Beweislast wegen der Unauflösbarkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen zusammenfällt, kommt dem von den Beschwerdeführern herausgestellten Satz des LSG, der betreffende Nachweis sei zu führen, neben den ausdrücklich angeführten Regeln der objektiven Beweislast keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Deshalb ist auch keine Abweichung von dem Urteil des Senats vom 1. März 1989 (2 RU 42/88 - nicht wie in dem Schriftsatz vom 22. Januar 1991 irrtümlich RU 82/88) dargelegt.

Einen weiteren tragenden Rechtssatz des LSG, mit dem es von den Rechtssätzen des BSG über die Regeln der objektiven Beweislast abweicht, haben die Beschwerdeführer nicht schlüssig bezeichnet.

Eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG stellt keine Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar (s § 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG).

Alle weiteren Ausführungen des LSG sind danach nur eine zusätzliche Hilfsbegründung, die die zuvor schon begründete Entscheidung nicht trägt. Da sich alle von den Beschwerdeführern herausgestellten Rechtssätze des LSG nur auf diese Hilfsbegründung beziehen, kann das angegriffene Urteil insoweit nicht auf einer möglichen Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhen, so sehr auch die Argumentation des LSG mit der "guten Möglichkeit" einer nicht versicherten Ursache von dem Urteil des Senats vom 24. Februar 1988 - 2 RU 30/87 - (aaO) abweichen mag.

II



Auch einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG haben die Beschwerdeführer nicht schlüssig bezeichnet. Sie stützen sich dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG, ohne einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Denn solche Beweisanträge sind in der letzten mündlichen Verhandlung am 18. Juli 1990 ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht mehr gestellt und auch in dem angegriffenen Urteil des LSG nicht mehr erwähnt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats folgt daraus im Falle der rechtskundigen Vertretung der betreffenden Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, daß zuvor gestellte Beweisanträge nicht mehr aufrechterhalten worden sind (s zuletzt den Beschluß des Senats vom 18. Dezember 1990 - 2 BU 178/90 -mwN). Das hat auch für die in der Beschwerde bezeichneten Beweisanträge im Schriftsatz vom 3. Juli 1990 zu gelten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)